

Ausgabe Mai 2017

INHALT

EDITORIAL	2
Effizienz.Innovatoren – frischer Wind für betriebliche Ressourceneffizienz und Klimaschutz	2
INTERNATIONAL	2
Weltweit über 2.000 GW erneuerbare Energien installiert.....	2
EUROPA	2
EU-Konsultation zur Schnittstelle zwischen Chemikalien, Produkten und Abfall	2
Europäische Stromerzeuger wollen keine neuen Kohlekraftwerke mehr bauen	3
Bundesrat positioniert sich zum Winterpaket der EU.....	3
BUND	4
AwSV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	4
Bundesregierung beschließt 42. BImSchV	4
TA Lärm: Bundesrat lehnt höhere Immissionsrichtwerte in der Nacht ab	5
Sachkundepflicht für Umgang mit F-Gasen erweitert	5
LAGA legt Entwurf einer Mitteilung zur Umsetzung des ElektroG vor.....	6
Wie weiter mit der Energiewende?	6
Fusion von EnEV und EEWärmeG nicht mehr in dieser Legislatur	7
Bundeskabinett beschließt Ladesäulenverordnung II	7
Bundesnetzagentur veröffentlicht Karte mit Ladesäulen.....	8
BMWi: Konventioneller Erzeugungssockel beeinträchtigt EE-Einspeisevorrang nicht	8
Auch bei negativen Preisen sind viele Kraftwerke am Netz.....	8
BNetzA startet Abfrage Lastmanagement	9
Bundeskabinett verabschiedet Mieterstromgesetz	9
DIHK-Stellungnahme zur KWK-Ausschreibungsverordnung	10
Besondere Ausgleichsregelung: Antragsportal ist freigeschaltet	10
Aktuelles aus dem DIHK-Umwelt- und Energieausschuss	11
Faktenpapier Energiespeicher von DIHK und BVES aktualisiert	11
Bewerbungen zum Deutschen Innovationspreis Klima und Umwelt (IKU) bis 31.05. möglich	11
VERANSTALTUNGEN	12

EDITORIAL

Effizienz.Innovatoren – frischer Wind für betriebliche Ressourceneffizienz und Klimaschutz

Gesellschaftliche Veränderungen und globale Herausforderungen wie Klimawandel, Digitalisierung und demografische Entwicklung erfordern innovative Antworten und nachhaltige Lösungen. Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie die Ausbildung von Fachkräften sind daher für Unternehmen unerlässlich, um langfristig wirtschaftlich erfolgreich zu bleiben. Insbesondere mit der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Forschung und Wirtschaft will die Bundesregierung, ausgehend von ihrem Eckpunktepapier zur Innovationspolitik, neue Innovationspotenziale erschließen.

Die Zusammenarbeit mit Hochschulen kann auch mit Blick auf die Energiewende für Unternehmen neue Chancen eröffnen. Besonders in kleinen- und mittleren Unternehmen (KMU) fehlen allerdings oftmals die personellen oder zeitlichen Ressourcen, Kontakte zu knüpfen, beiderseitig gewinnbringende Kooperationen aufzubauen und so wirtschaftliche Potenziale von betrieblichen Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen auszuschöpfen.

Das Projekt Effizienz.Innovatoren der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz soll helfen, diese Lücke zu schließen. Industrie- und Handelskammern (IHK) unterstützen insbesondere KMUs beim Aufbau von Kooperationen mit Hochschulen.

Kooperationen können auf unterschiedlichsten Ebenen erfolgen. Gerade im Hinblick auf den zunehmenden Fachkräftemangel in den Regionen kommt der Vermittlung von Abschluss- und Projektarbeiten für Studierende eine besondere Bedeutung zu. Engagierte Studierende bringen frische Ideen in die Unternehmen und unterstützen mit ihren Abschlussarbeiten Unternehmen in der Planung oder Umsetzung von wirtschaftlich rentablen Projekten, die Effizienzpotenziale realisieren und CO₂ einsparen. Im Idealfall eine Win-Win-Situation: Absolventen können sich in einem praxisrelevanten Projekt beweisen, ein Unternehmen erhält ein maßgeschneidertes Konzept zur Energieeinsparung. Und nicht selten ist das Projekt auch der Beginn einer längeren Zusammenarbeit. (pet)

International

Weltweit über 2.000 GW erneuerbare Energien installiert

Im vergangenen Jahr stieg die installierte Leistung erneuerbarer Energien um 160 GW an und übersprang erstmals die Marke von 2.000 GW. Dies teilte die Internationale Agentur für erneuerbare Energien (IRENA) mit. Deutschland hatte zum Jahreswechsel mit 105 GW einen Anteil von gut fünf Prozent an den installierten Anlagen und erreicht damit weltweit den vierten Platz. Auf dem ersten Platz liegt mit weitem Abstand China mit 545 GW.

Hinter China folgen die USA mit 215 GW und Brasilien mit 122 GW. Mit 1.242 GW entfällt nach wie vor mehr als die Hälfte der installierten Kapazität auf Wasserkraft. Auf Platz zwei folgt die Windkraft mit 466 GW (+ 50 GW 2016). PV erreicht 296 GW und den dritten Platz (+71 GW 2016). Der Bericht der IRENA kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

EUROPA

EU-Konsultation zur Schnittstelle zwischen Chemikalien, Produkten und Abfall

Im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets möchte die EU-Kommission die Ansichten der Stakeholder zum [Thema](#) „Schnittstellen zwischen Chemikalien, Produkten und Abfall“ sammeln.

Ziel dieser Konsultation ist es, einen weiteren Einblick in die rechtlichen, technischen oder praktischen Probleme an der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallgesetzen zu bekommen. Die EU-Kommission hat bereits frühere Konsultationen und Studien daraufhin untersucht (z. B. REACH REFIT) und vier Problemfelder ausgemacht.

So sei die Information über besorgniserregende Stoffe in Produkten, Abfallströmen und Recyclingmaterialien noch nicht ausreichend. Dies beeinträchtigt die Überwachung der gesetzlichen Anforderungen von Altmaterialien und daraus hergestellten Produkten und behindert eine Beurteilung, ob diese Materialien sicher und für ihren Verwendungszweck geeignet seien. Insbesondere für Recycler birgt dies Geschäftsrisiken.

Außerdem gebe es derzeit keine allgemeinen Rahmenbedingungen, um mit dem Vorkommen von besorgniserregenden Stoffen in Recyclingmaterialien und daraus entstehenden Produkten umzugehen. Auch lägen unterschiedliche Interpretationen dazu vor, wann Abfälle (gemäß Abfallrahmenrichtlinie) ein Ende der Abfalleigenschaft erreichten. Diese Situation verursache Rechtsunsicherheit bei Betreibern und Behörden und schaffe Schwierigkeiten bei der Anwendung und Durchsetzung von Chemikalien- und Produktvorschriften.

Die Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich bestimmt unter anderem, ob Abfallbesitzer oder -transporteure eine Genehmigung erhalten müssten. Die inkonsequente Anwendung und Durchsetzung von Abfallklassifizierungsmethoden in der EU führe zu Unsicherheiten beim Umgang mit wichtigen Abfallströmen wie z. B. Mineralien, Kunststoffen oder Glas, die besorgniserregende Stoffe beinhalten können.

Zur Vorbereitung einer Stellungnahme des DIHK im Rahmen der Konsultation bitten wir um Anregungen bis zum 1. Juni an matulovic.lina@dihk.de. (LM)

Europäische Stromerzeuger wollen keine neuen Kohlekraftwerke mehr bauen

Ab 2020 soll es in Europa keinen Neubau von Kohlekraftwerken mehr geben. Darauf einigten sich die Mitglieder von EURELECTRIC, dem europäischen Dachverband der Stromerzeuger. Nicht mitgetragen wird die Entscheidung lediglich von Polen und Griechenland. Alle Mitgliedsverbände von EURELECTRIC haben sich aber dafür ausgesprochen, dass die Stromerzeugung im Jahr 2050 kohlenstoffneutral sein soll.

Daraus zu schlussfolgern, dass dann keine Kohle mehr verstromt wird, ist allerdings nicht richtig. Vielmehr muss dann für jede emittierte Tonne CO₂ eine an anderer Stelle gebunden werden. Einen vollständigen Ausstieg aus der Kohle oder ein Ausstiegsdatum lehnt der Verband hingegen ab.

Das dazugehörige Papier finden Sie [hier](#). (Bo)

Bundesrat positioniert sich zum Winterpaket der EU

Der Bundesrat findet zwar grundsätzlich gut, dass die EU-Ziele 2030 gegenüber 2020 angehoben werden, die Ambitionen hält er aber im Lichte des Pariser Klimaabkommens für nicht ausreichend. Er fordert die Kommission auf, mit dem Winterpaket weitreichendere Zielmarken festzulegen als 27 Prozent erneuerbare Energien und 27 Prozent Energieeinsparung.

Weitere Punkte des Bundesrates:

- Die Mitgliedstaaten sollen nationale Ziele festlegen, deren Einhaltung von der Kommission kontrolliert wird.
- Des Weiteren hält der Bundesrat den Zielhorizont 2030 für zu kurz gesprungen. Bei Zielverfehlung könnte die Frist zu kurz sein, um die langfristige Emissionsminderung von mindestens 80 Prozent bis 2050 zu erreichen.
- Der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien sollte beibehalten werden und der Rechtsrahmen für erneuerbare Energien langfristig stabil sein.

- Der Bundesrat unterstützt die Stärkung der Prosumer. Er fordert möglichst zeitnah konkrete Vorschläge zur Vermeidung von behindernden Regelungen und zur Förderung solcher Ansätze vorzulegen.
- Die stärkere Harmonisierung der Förderung erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung des Energiebinnenmarkts durch das Winterpaket werden begrüßt.
- Abgelehnt werden alle Vorschläge und Maßnahmen, die Rechte der Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dazu gehört zum Beispiel die Einschränkung des Einspeisevorrangs.
- Es sollte aus industriepolitischen Erwägungen ein viertes Hauptziel neben Vorrang für Energieeffizienz, Führungsrolle bei erneuerbaren Energien und faires Angebot für Verbraucher geben: ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und -qualität.
- Preisspitzen dürfen nicht zu Nachteilen für die Industrie führen.
- Das Stromverbundziel 2030 (15 Prozent der installierten Leistung) sollte überdacht werden, da es Länder wie Deutschland mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien benachteiligt.

Das dazugehörige Dokument finden Sie [hier](#). (Bo)

BUND

AwSV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde am 21. April im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit Ausnahme der Anforderungen an Gütergemeinschaften und Fachprüfer, die bereits ab dem 22. April gelten, treten die neuen Anforderungen am 1. August 2017 in Kraft.

Die AwSV vereinheitlicht bundesweit die stoff- und anlagenbezogenen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dadurch wird sie die verschiedenen Landesverordnungen und auch die Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe ablösen.

Da die bisherigen Landesverordnungen an vielen Stellen voneinander abweichen, wird die AwSV veränderte Anforderungen für die mehreren Millionen Anlagen in Deutschland bringen. Für die Mehrzahl der kleineren Anlagen wird allerdings vorerst keine Nachrüstung notwendig. Dies könnte erst aufgrund von Festlegungen der Landesbehörden eintreten. Für viele der ca. 1,3 Millionen größeren Anlagen, die einer regelmäßigen Prüfpflicht unterliegen, könnten sich ab dem 1. August vorerst vor allem Pflichten zur regelmäßigen Prüfung ändern. Fallen Anlagen erstmals unter diese Pflicht, gelten für sie jedoch Übergangsbestimmungen abhängig vom Alter der Anlage. Auch hier müssen Nachrüstungen erst auf Anordnung von Behörden erfolgen, die auf Grundlage der ersten Sachverständigenprüfung basieren.

Der offizielle Verordnungstext kann im [Bundesgesetzblatt](#) eingesehen werden. (HAD)

Bundesregierung beschließt 42. BImSchV

Das Bundeskabinett hat am 22. März 2017 den [Entwurf für eine Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider \(42. BImSchV\)](#) beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Die Verordnung führt für 30.000 bis 50.000 Anlagen in Deutschland erstmals umfangreiche Anzeige-, Betriebs- und Überwachungspflichten ein. Der Bundesrat wird am 12. Mai über den Kabinettsentwurf beraten.

Gegenüber dem Referentenentwurf aus dem Jahr 2016 wurde die Verordnung an zahlreichen Stellen gekürzt und vereinfacht. Dennoch schätzt auch die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf etwa 10 Mio. Euro im Jahr. So sieht die Verordnung weiterhin 14-tägig betriebsinterne Prüfungen sowie alle drei Monate externe Laboruntersuchungen vor. Bei Überschreiten abgestufter Werte (100, 1.000 oder 10.000 KBE je 100 ml) sind Betreiber zu

Gegenmaßnahmen verpflichtet. Alle fünf Jahre ist eine Sachverständigenprüfung durchzuführen. Zudem würden mit der Verordnung weitere Betreiberpflichten wie Anzeige, Betriebstagebuch und Fachkunde verpflichtend. (HAD)

TA Lärm: Bundesrat lehnt höhere Immissionsrichtwerte in der Nacht ab

Der Bundesrat ist den Vorschlägen der Bundesregierung zur Änderung der TA Lärm nur teilweise gefolgt. Die in der neuen Gebietskategorie „urbanes Gebiet“ zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage sollen auf 63 dB(A) und damit um 3 dB(A) über die von Mischgebieten gehoben werden. Eine entsprechende Erhöhung auch in der Nacht lehnten die Länder dagegen ab. Es wird erwartet, dass die Bundesregierung diesem Beschluss folgen wird und auf eine Erhöhung der nächtlichen Richtwerte verzichtet.

Dem Gesetzgebungsverfahren ist eine Diskussion über passive Schallschutzmaßnahmen vorangegangen. Nach der TA Lärm ist der Beurteilungspegel für die Bestimmung der Immissionsrichtwerte in einem Gebiet 0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster festzulegen. Passive Schallschutzmaßnahmen wie Gebäudedämmung, Schallschutzfenster oder sogenannte „Hamburger Fenster“ können deshalb nur in Ausnahmefällen Immissionskonflikte zwischen Gewerbe und Wohnen reduzieren. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung deshalb aufgefordert, Änderungen an der TA Lärm, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem BauGB zu prüfen. Das hat die Bundesregierung abgelehnt.

Die Anpassung der Immissionsrichtwerte am Tage kann sich auf Unternehmen in den neuen urbanen Gebieten positiv auswirken. Besonders Handel, Gastronomie oder auch Autowerkstätten können davon profitieren, dass hier in Zukunft höhere Richtwerte gelten. Immissionskonflikte, insbesondere in Städten mit See- oder Binnenhäfen, die auch nachts Geräusche emittieren, können damit allerdings nicht gelöst werden. Da der Bundesrat höhere Werte in urbanen Gebieten nun ablehnt, werden Unternehmen ihre Tätigkeiten in dieser Baugebietskategorie weiterhin einschränken müssen. (HAD)

Sachkundepflicht für Umgang mit F-Gasen erweitert

Am 18. Februar 2017 ist die Anpassung der [Chemikalien-Klimaschutzverordnung](#) (ChemKlimaV) an die europäische F-Gase-Verordnung in Kraft getreten. Die bisherige Sachkundepflicht für Tätigkeiten an Klima-, Kälteanlagen, Wärmepumpen und Hochspannungsschaltanlagen wird ab dem 1. Juli 2017 auch für Tätigkeiten an Kühlaggregaten in Kühlkraftfahrzeugen sowie elektrischen (d. h. auch Niederspannungs-) Schaltanlagen mit F-Gasen verbindlich.

Die ChemKlimaV setzt die Sachkundepflicht entsprechend der europäischen F-Gase-Verordnung um. Die europäischen Regelungen zum Inverkehrbringen von Kältemitteln und Anforderungen an den Anlagenbetrieb (bspw. die Durchführung von Dichtheitsprüfungen) traten bereits im Jahr 2015 in Kraft. Wesentliche Änderung der ChemKlimaV ist die Einführung der Sachkundepflicht auch für mobile Kälteanlagen sowie elektrische (d. h. auch Niederspannungs-) Schaltanlagen. Sie treten entsprechend der europäischen Durchführungsverordnungen ab dem 1. Juli 2017 in Kraft. Außerdem werden die Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die F-Gase-Verordnung erweitert. Die Anforderungen der F-Gaseverordnung betreffen beispielsweise Kennzeichnungs- und Betreiberpflichten sowie Bestimmungen für Inverkehrbringer.

Nach § 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung stellen die IHKs Sachkundebescheinigungen für Tätigkeiten an Anlagen mit F-Gasen aus. Bescheinigt wird die Sachkunde Personen, die eine entsprechende technische oder handwerkliche Ausbildung absolviert und eine theoretische und praktische Prüfung erfolgreich bestanden haben.

Das Umweltbundesamt informiert Unternehmen mit einem [Merkblatt und einem umfangreichen Frage-Antwort-Katalog](#). (HAD)

LAGA legt Entwurf einer Mitteilung zur Umsetzung des ElektroG vor

Der Ad-hoc-Ausschuss M 31 des Ausschusses für Produktverantwortung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat den Entwurf einer LAGA-Mitteilung 31 B "Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten" erarbeitet und zur Anhörung den betroffenen Kreisen vorgelegt (Stand 15.03.2017). Die LAGA-Mitteilung 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ wurde bereits mit Stand 09.06.2016 vorgelegt und befindet sich in der Abstimmung.

Die vorliegende LAGA-Mitteilung dient der Konkretisierung und Erläuterung der Anforderungen nach dem Stand der Technik, die an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG gestellt werden. Um möglichst konsensuale, einheitliche Standards und Anforderungen an die Behandlung zu stellen, wurden dabei die einschlägigen nationalen und europäischen Normen berücksichtigt. Die Vollzugsbehörden, Sachverständigen und die Betreiber von Anlagen für die Behandlung von EAG sollen sich an diesen Vorgaben orientieren, um die Einhaltung bundesweit einheitlicher Mindeststandards gewährleisten zu können. Betroffen sind bzw. geregelt werden beispielsweise Wärmeüberträger, Bildschirme, Monitore, Lampen, Nachtspeicherheizungen und PV-Module.

Hintergrund zur vorliegenden Mitteilung:

- Nach § 20 Absatz 1 ElektroG sind Altgeräte vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen.
- Die Erstbehandlung muss in einer nach § 21 ElektroG zertifizierten Erstbehandlungsanlage (EBA) durchgeführt werden. Hierbei sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 ElektroG zu erfüllen.
- Die Standorte und Einrichtungen für die Behandlung von Altgeräten müssen geeignete Waagen, geeignete Lagerräume für demontierte Einzelteile, geeignete Behälter für die Lagerung von gefährlichen Abfällen und Ausrüstungen für die Behandlung von Wasser aufweisen.
- Die in dieser Mitteilung dargestellten Anforderungen und Maßnahmen beziehen sich auf die ab dem 15. August 2018 geltenden Sammelgruppen.
- Altgeräte aus privaten Haushalten werden in SG entsprechend § 14 Absatz 1 ElektroG erfasst und der EBA zugeführt, aber auch EAG aus anderen Herkunftsbereichen müssen in einer EBA behandelt werden.
- Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG sind bereits bei der Erstbehandlung mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 ElektroG zu erfüllen. (AR)

Wie weiter mit der Energiewende?

Es ist unbestritten, dass die Energiewende neue Märkte und damit neue Chancen für Unternehmen eröffnet hat. Nach einer Verschnaufpause steigen aber die Energie- und Stromkosten wieder stärker und werden deshalb von zahlreichen Unternehmen als Risiko für die Wettbewerbsfähigkeit betrachtet. Umso mehr hat die Diskussion über Alternativen zur EEG-Finanzierung an Fahrt gewonnen. Neben den Dauerbrennern Netzausbau und Energieeffizienz rücken zudem die Energiewende in Wärme und Verkehr sowie die Sektorkopplung in den Fokus.

Dazu diskutieren:

- **Thomas Bareiß**, Beauftragter für Energiepolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
- **Johann Saathoff**, Energiepolitischer Koordinator der SPD-Bundestagsfraktion
- **Oliver Krischer**, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Bundestag
- **Florian Rentsch**, Vorsitzender der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.dihk.de/dihk-lounges (Anmeldeschluss ist der 22.05.). Parallel kann die Veranstaltung im Live Stream unter www.dihk.de geschaut werden. Bei organisatorischen Fragen antwortet Ihnen gerne Martina Stirnberg (stirnberg.martina@dihk.de). (tb)

Fusion von EnEV und EEWärmeG nicht mehr in dieser Legislatur

Nachdem das Gebäudeenergiegesetz bisher nicht vom Kabinett verabschiedet worden ist und auch der Koalitionsausschuss vom 29.03. keine Einigung brachte, hat sich das Zeitfenster für eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorgaben noch vor der Bundestagswahl geschlossen. Anlass des Scheiterns waren Forderungen der Unionsfraktionen nach einer Festschreibung der EnEV 2016-Vorgaben als Niedrigstenergiestandard, die jedoch keine Zustimmung auf Seiten von SPD bzw. BMWi und BMUB gefunden hatten.

Der im Entwurf vorgesehene Niedrigstenergiestandard auf dem Niveau des KfW-55-Standards für öffentliche Nichtwohngebäude war mit einer Reihe von Opt-Out-Möglichkeiten versehen, etwa wenn einer Kommune die finanziellen Mittel zu dessen Erfüllung fehlen. Diese formelhafte Vorbildfunktion hat die CDU/CSU-Fraktion abgelehnt und stattdessen vorgeschlagen, den derzeit gültigen EnEV 2016-Standard als entsprechenden Niedrigstenergiestandard an die EU-Kommission zu melden; auch damit sich die energetischen Vorgaben besser amortisieren können. Dies wäre voraussichtlich anerkannt worden, da die EnEV 2016-Vorgaben im Mittelfeld der bereits von anderen EU-Staaten gemeldeten Energievorgaben für neue Gebäude liegen. Ein weiterer Dissenspunkt war die Forderung der Union, im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, dass der für öffentliche Gebäude vorgesehene Mindeststandard nicht automatisch auf private Gebäude übertragen wird.

Aus DIHK-Sicht wären die Korrekturvorschläge angemessen gewesen, um in einem Kompromiss einerseits dem energiepolitischen Ziel Umweltverträglichkeit aber auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen. Folge des Scheiterns ist, dass in der nächsten Legislaturperiode nicht nur Standards für die öffentliche Hand, sondern auch die Neubauvorgaben für private Wohn- und Nichtwohngebäude zügig in einem Schritt eingeführt werden müssen. (tb)

Bundeskabinett beschließt Ladesäulenverordnung II

Diese erste Änderung der Ladesäulenverordnung aus dem Jahr 2016 ergänzt Standards hinsichtlich Authentifizierung, Zugänglichkeit und Abrechnung an der Ladesäule. Betreiber von Ladepunkten müssen ein sogenanntes punktuelles Laden ermöglichen (§ 4 neu). Punktueller Laden bedeutet, dass dies keine Leistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ist, sondern lediglich ein Vertrag für einen Ladevorgang zustande kommt. Das punktueller Laden wird umgesetzt, indem ohne Authentifizierung a) kostenlos oder b) gegen Bargeld beim Ladepunkt getankt werden kann. Weiterhin kann der Betreiber Laden nach Authentifizierung mittels c) eines kartenbasierten Zahlensystems oder d) mittels eines webbasierten Systems (App, QR-Code) ermöglichen.

Ausgenommen von den Vorgaben werden Ladepunkte mit weniger als 3,7 kW Ladeleistung, einschließlich Ladepunkten in Lichtmasten. Eine Vorgabe für punktueller Laden sei hier laut Verordnung nicht notwendig, weil die diskriminierungsfreie Wahl des Stromlieferanten hier über das zu nutzende intelligente Kabel erfolgt.

Die Verordnung setzt einen Teil der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) um. Die Ladesäulenverordnung Teil 1 vom Februar 2016 legte bereits verbindliche technische Vorgaben für Steckdosen von öffentlich zugänglichen Ladepunkten fest. Jeder der Ladepunkte muss mit einer Steckdose bzw. einer Kupplung vom Typ 2 (Wechselstrom) bzw. Combo 2 (Gleichstrom) ausgerüstet sein.

Der Bundesrat wird ab Ende April über den Beschluss der Bundesregierung beraten. (tb)

Bundesnetzagentur veröffentlicht Karte mit Ladesäulen

Die Bundesnetzagentur hat unter www.bundesnetzagentur.de/ladesaeulenkarte eine Deutschland-Karte mit den Normal- und Schnellladesäulen für Elektrofahrzeuge veröffentlicht. Die Karte umfasst aktuell 1.600 Stationen mit insgesamt 3.335 Ladepunkten von über 300 Betreibern. Davon entfallen etwa 128 auf Schnellladepunkte.

Die Säulen sind nach Schnellladepunkten (>22 kW) und Normalladepunkten (<22 kW) differenzierbar. Die Übersichtskarte bildet den Standort der jeweiligen Ladepunkte mit Adresse sowie die vorhandenen Stecker und Ladeleistungen ab. Daneben lässt sich auch die Verteilung der Ladeeinrichtungen in einzelnen Regionen und Bundesländern anzeigen. Eine Listenansicht im Excel-Format ist verfügbar.

Mit der Ladesäulenverordnung sind Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten seit März 2016 verpflichtet, diese bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen, um die Entwicklung einer einheitlichen Ladeinfrastruktur zu unterstützen. Allerdings erfasst die Bundesnetzagentur neben den anzeigepflichtigen Ladesäulen auch solche, die nicht in den Anwendungsbereich der Ladesäulenverordnung fallen. (tb)

BMWi: Konventioneller Erzeugungssockel beeinträchtigt EE-Einspeisevorrang nicht

In Zeiten niedriger oder negativer Preise an der Strombörse sind viele konventionelle Kraftwerke weiterhin am Netz, obwohl die Verdienstmöglichkeiten an der Börse unter den individuellen Grenzkosten liegt (sog. konventioneller Erzeugungssockel). In seiner [Antwort](#) auf eine kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (18/11698) sieht das BMWi den Einspeisevorrang erneuerbarer Energien aber nicht in Frage gestellt.

Das Ministerium argumentiert damit, dass die Kraftwerke wegen Verdienstmöglichkeiten außerhalb des Strommarkts oder aufgrund technischer Restriktionen nicht vom Netz gehen. Dagegen fällt die Erzeugung konventioneller Kraftwerke, die wegen netztechnischer Restriktionen laufen müssen (eigentliche Mindesterzeugung oder must-run) wenig ins Gewicht. Dazu gehört insbesondere die Erbringung von Regelenergie.

In der Antwort werden auch Zahlen zu Redispatchmaßnahmen für die Jahre 2015 und 2016 genannt:

- Strombedingter Redispatch 2015: 3.702 Maßnahmen, 2016 (1. bis 3. Quartal): 1.517 Maßnahmen.
- Spannungsbedingter Redispatch: 2015: 306 Maßnahmen, 2016 (1. bis 3. Quartal): 425 Maßnahmen
- Einspeisemanagementmaßnahmen aufgrund von Netzengpässen (= Abregelung erneuerbarer Energien): 2015: 8.981, 2016: 5.893

Mit diesen Daten deutet sich erneut an, dass die Redispatchkosten 2016 gegenüber 2015 deutlich zurückgegangen sind. Geschätzt werden sie derzeit auf 500 Mio. Euro nach knapp über 1 Mrd. Euro 2015. (Bo, FI)

Auch bei negativen Preisen sind viele Kraftwerke am Netz

Negative Preise führen nicht zur vollständigen Abregelung konventioneller Kraftwerke. Das geht aus dem Bericht der Bundesnetzagentur zur Mindesterzeugung vor. Das Strommarktgesetz verpflichtet die Bundesregierung, alle zwei Jahre einen solchen Bericht vorzulegen. Gründe sind die technische Inflexibilität, Wärmelieferverpflichtungen, Vorhaltung von Systemdienstleistungen, vermiedene Netzentgelte oder Eigenversorgungsvorteile. Die Analyse der BNetzA erstreckt sich auf das zweite Halbjahr 2015 und dort auf die Stunden mit negativen Preisen an der Strombörse.

Zentrale Aussagen des [Berichts](#):

- „Jeder arbeitsbezogene Entgeltbestandteil hat zur Folge, dass sich eine Reaktion auf Marktpreise weniger rentiert“. Daher muss aus Sicht der Behörde eine Diskussion über die

industriellen Sonderregelungen bei Eigenerzeugung/Eigenversorgung (reduzierte EEG-Umlage) und Netzentgelten (§ 19 Absatz 2 StromNEV) geführt werden, ob sich daraus Anreize für eine preisunelastische Fahrweise der Kraftwerke ergeben.

- In den analysierten Stunden waren zwischen 23.000 und 28.000 MW konventionelle Kraftwerksleistung am Netz. Davon entfielen aber nur 3.000 bis 4.500 MW direkt auf die Mindesterzeugung, also auf Kraftwerke, die aufgrund von Systemdienstleistungen (Regelenergie, Redispatch, etc.) Strom erzeugen mussten.
- Der Erzeugungssockel, der sich aus der Differenz der Kraftwerkseinspeisung und Mindesterzeugung ergibt, erbringt vermutlich weitere implizite Systemdienstleistungen. Der tatsächliche Wert der Mindesterzeugung liegt daher wahrscheinlich oberhalb der ausgewiesenen Zahlen.
- Die wärmebedingte Stromeinspeisung lag in den analysierten Stunden zwischen 6,6 GW und 7,6 GW. Dies entspricht einem Anteil an der jeweiligen gesamten geplanten Einspeiseleistung von 26 % bis 32 % bzw. einem Anteil von 40 % bis 50 % an der geplanten Einspeiseleistung fossiler Anlagen. Fernwärmebereitstellung ist mit einem Anteil von 51 % bis 69 % der maßgebliche Faktor für die Wärmebereitstellung gegenüber Prozesswärme (24 % bis 26 %).
- Die technische Untergrenze der Kraftwerke scheint bei etwa 16,5 GW zu liegen.
- In den analysierten Stunden betrug die Kapazität der Kraftwerke, die aufgrund einer Anweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber noch hätte heruntergefahren werden können zwischen 1,5 und 3,7 GW. In diesen Stunden wurden zwischen 1,2 und 1,9 GW erneuerbare Leistung abgeregelt. Aufgrund ihrer geografischen Lage in West- und Süddeutschland hätten die Kraftwerke nicht zur Reduzierung des Einspeisemanagements bei EE-Anlagen herangezogen werden können. Der Einsatz erneuerbarer Energien wurde also in den analysierten Stunden nicht behindert.
- Für 2019 kündigte die Behörde einen Folgebericht an, der sich auf umfangreichere Daten stützen soll. (Bo,FI)

BNetzA startet Abfrage Lastmanagement

Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch das Strommarktgesetz wurde ein Monitoring des Beitrags von Lastmanagement zur Versorgungssicherheit eingeführt. Dafür erfolgt im Zeitraum vom 24. April bis zum 16. Juni 2017 eine Datenerhebung, an der sich alle Unternehmen mit mehr als 50 GWh Stromverbrauch pro Jahr beteiligen müssen. Die Verpflichtung zur Teilnahme gilt auch für Vereinigungen von Unternehmen, die über alle ihre Standorte hinweg in Summe mehr als 50 GWh Jahresverbrauch haben. Ein Teil der Fragen ist nur von Unternehmen auszufüllen, die an mindestens einem Standort einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 GWh haben.

Die betroffenen Unternehmen wurden teilweise von der Bundesnetzagentur schriftlich aufgefordert, an der Befragung teilzunehmen. Teilnehmen sollen aber auch Unternehmen, die nicht angeschrieben worden sind.

Weitere Informationen zur Abfrage Lastmanagement finden Sie auf den [Seiten der Bundesnetzagentur](#), die demnächst auch aktualisiert werden. (Bo, MBe)

Bundeskabinett verabschiedet Mieterstromgesetz

Am 26. April hat das Bundeskabinett den [Entwurf](#) des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verabschiedet. Hiernach sollen PV-Anlagen eine Förderung bekommen, wenn der Strom am Mieter im selben Gebäude geliefert und die volle EEG-Umlage für diesen Strom bezahlt wird. Dadurch sollen auch Mieter an der Energiewende partizipieren können.

Der DIHK lehnt eine Förderung von Mieterstrommodellen in dieser Form ab, weil dadurch neue Diskriminierungen geschaffen werden. So sollen z. B. nur Mieter in Wohngebäuden davon

profitieren können. Wenn auch Mieter an der Energiewende partizipieren sollen, ist es sinnvoller, bei der Eigenversorgung Mehrpersonenmodelle zuzulassen. Durch Miteigentum an einer Anlage entsteht eine größere Akzeptanz als bei der reinen Stromlieferung.

Mit der Förderung von Mieterstrom wird eine Reform der Netzentgelte drängender. Andere Netznutzer müssen den Einnahmeausfall durch Mieterstrom ausgleichen, obwohl die Netzdienstleistungen weiterhin voll in Anspruch genommen werden. Im EnWG sollte zudem klargestellt werden, dass in Kundenanlagen erzeugter und verbrauchter Strom nicht mit Netzentgelten belastet wird. Ansonsten ist eine Infizierung durch das Mieterstromgesetz nicht auszuschließen.

Die DIHK-Stellungnahme finden Sie [hier](#). (Bo)

DIHK-Stellungnahme zur KWK-Ausschreibungsverordnung

Im Zuge der Änderung des KWKG soll die Förderung von KWK-Systemen im Segment 1 bis 50 Megawatt künftig auf Ausschreibungen umgestellt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat in einem Verordnungsentwurf Vorgaben zum Ausschreibungsdesign formuliert und kurzfristig zur Diskussion gestellt. Der DIHK bewertet die Einführung von Ausschreibungen grundsätzlich als richtigen Schritt, formuliert jedoch in seiner [Stellungnahme](#) an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf:

- Vorschlag einer sukzessiven Rückzahlung entlang der Fortschritte zur Umsetzung der Anlage anstelle der vorgesehenen Rückzahlung der Sicherheitsleistung in einem Stück erst nach Einreichung des Zulassungsbescheides der BAFA. Auch erscheint die vorgesehene Sicherheitsleistung von 100 Euro pro kW eher zu hoch angesetzt.
- Kritische Bewertung der Belegung selbst genutzten KWK-Stroms mit der vollen EEG-Umlage nach Ablauf der Förderung der Anlagen.
- Die vorgesehene Verpflichtung zur Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung ist nach Einschätzung des DIHK zu eng gefasst (bspw. zumindest die Zwischenspeicherung von Strom aus den geförderten Anlagen erlauben, um eine optimale Auslastung der Anlagen und/oder eine strommarktoptimierte Fahrweise zu ermöglichen).
- Unklare Vorgaben für die Grenzen einer Förderung bei Einspeisung in geschlossene Verteilernetze.
- Kritisch bewertet der DIHK den maximalen Zuschlagszeitraum von 30 Jahren. Dies führt nicht nur zu der Möglichkeit sehr geringer Anlagenauslastungen, sondern zu einer staatlich unterstützten technologischen Vorfestlegung über einen zu langen, heute kaum absehbaren Zeitraum.
- Die vorgegebene Jahresarbeitszahl führt auch dazu, dass in der Regel nur niedrige Temperaturen erreicht werden, so dass Prozesswärme in der Industrie nicht mitbieten kann. Besser wäre es nach Auffassung des DIHK hier auf die zu erzielenden CO₂-Reduzierungen abzustellen, um eine weitgehende Technologieoffenheit zu gewährleisten. (MBe)

Besondere Ausgleichsregelung: Antragsportal ist freigeschaltet

Die Frist zur Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung endet am 30. Juni 2017 (materielle Ausschlussfrist). Bei Antragseingang bis zum 15. Mai 2017 wird der Antrag unverzüglich auf Vollständigkeit geprüft. Liegen alle fristrelevanten Dokumente vor, erhält das Unternehmen eine entsprechende Bestätigung des BAFA. Andernfalls fordert das BAFA die Unternehmen auf, die fehlenden Dokumente bis zum Ablauf der Antragsfrist einzureichen.

Unternehmen, die bis zum 31. Mai 2017 einen vollständigen Antrag gestellt haben, erhalten nach einer umfassenden inhaltlichen Prüfung eine positive Vorabinformation, dass ein Begrenzungsbescheid erteilt werden kann. Der Bescheidversand erfolgt grundsätzlich zum Jahresende.

Das Online-Antragsformular sowie weitere Informationen zum Verfahren sind auf der Internetseite des [BAFA](#) veröffentlicht. (MBe)

Aktuelles aus dem DIHK-Umwelt- und Energieausschuss

Auf der konstituierenden Sitzung des DIHK-Umwelt- und Energieausschusses am 5. April 2017 im DIHK Berlin wurde erneut Herr Burkhard Landers, Präsident der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg und alleiniger Gesellschafter der Landers-Unternehmensgruppe in Wesel (NRW) einstimmig als Vorsitzender des Ausschusses gewählt. Als stellvertretender Vorsitzender wurde ebenfalls erneut und einstimmig Herr August Wagner, Vorsitzender der Geschäftsführung der J. G. Knopf's Sohn GmbH & Co. KG in Helmbrechts (Bayern) gewählt. Die neue Ausschusperiode dauert von 2017 bis 2020. (AR)

Faktenpapier Energiespeicher von DIHK und BVES aktualisiert

Mit dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energien erwägen immer mehr Unternehmen, in geeignete Speicher zu investieren. Nachdem sich bei den rechtlichen Rahmenbedingungen in den vergangenen zwölf Monaten einiges bewegt hat, wurde jetzt das Faktenpapier zum Thema überarbeitet.

Die gemeinsame Veröffentlichung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und des Bundesverbandes Energiespeicher (BVES) enthält zentrale Infos über Rechtsrahmen und Geschäftsmodelle sowie Forderungen rund um faire Rahmenbedingungen und einen diskriminierungsfreien Marktzugang.

Welche Speichertechnologien gibt es, und sind diese auch für meinen Betrieb geeignet? Wo können Speicher sinnvoll eingesetzt werden, und ist dies auch wirtschaftlich möglich? Gibt es rechtliche Stolperfallen zu beachten?

Das [Faktenpapier Energiespeicher](#) beantwortet diese und weitere Fragen unter Berücksichtigung der seit der Erstauflage 2016 erfolgten rechtlichen Änderungen. Insbesondere wurde das Erneuerbare Energien Gesetz überarbeitet, um auch sogenannten gemischten Geschäftsmodellen mehr Freiheit zu geben – also Modellen, bei denen Speicher sowohl den Energieeinsatz im Unternehmen verbessern als auch Strom ins öffentliche Netz einspeisen. (Bo, tb)

Bewerbungen zum Deutschen Innovationspreis Klima und Umwelt (IKU) bis 31.05. möglich

BMUB und BDI prämiieren mit insgesamt 125.000 Euro innovative Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie klima- und umweltfreundliche Technologietransferlösungen für Schwellen- und Entwicklungsländer. Bewerben können sich Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft sowie Forschungseinrichtungen mit industriell verwertbaren Innovationen.

Alle eingereichten Bewerbungen werden vom Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI wissenschaftlich bewertet. Eine hochrangige Jury aus Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Medien und Politik wählt auf dieser Grundlage die innovativsten Projekte aus. Bewerber können Innovationen einreichen, die noch ganz am Anfang des Innovationsprozesses stehen, als auch solche, die sich bereits in der Marktdiffusion befinden.

Der Preis soll das Bewusstsein für drängende Fragen des Klima- und Umweltschutzes in der Öffentlichkeit stärken und lösungsorientierte Innovationen aus Deutschland vorstellen. Ein Schwerpunkt in den Umweltkategorien des Preises sind Innovationen, welche die biologische Vielfalt bewahren. Die Gewinner werden im Rahmen einer festlichen und öffentlichkeitswirksamen Preisverleihung im Februar 2018 im Bundesumweltministerium in Berlin geehrt.

Auf www.iku-innovationspreis.de finden Sie die Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen rund um den Deutschen Innovationspreis für Klima und Umwelt. Eine Bewerber-Hotline ist unter +49 611 5804593 11 eingerichtet.

VERANSTALTUNGEN

„Energieeffizienz über die gesamte Wertschöpfungskette – von der Gießerei bis zum Halbfertigprodukt“ , Donnerstag, 18. Mai 2017, 14:00 – 17:00 Uhr, Veranstaltungsort: Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG, Zweifaller Straße 150, 52224 Stolberg

Im Rahmen des gemeinsamen Unternehmensbesuchsprogramms „Erfolgsfaktor Energieeffizienz 2017“ der IHKs im Rheinland stellt die Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG entlang der Wertschöpfungskette von der Gießerei bis zum Halbfertigprodukt erfolgreiche Beispiele für höhere Energieeffizienz und Einsparpotenziale in diesen Feldern vor. Eine Auswahl der Projekte wird vor Ort von den Experten präsentiert. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
<https://www.aachen.ihk.de/System/vst/615698?id=234714&terminId=392221>

Coaching: Scope 3 – Wesentliche Emissionsquellen identifizieren und Daten erheben 4. Juli 2017, 10:00 - 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Eine klimafreundliche Geschäftstätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist Kernbestandteil ökologischer Nachhaltigkeit und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf das Klima entlang ihrer Wertschöpfungsketten einzuschätzen und zu managen. Regierungen, Investoren, Geschäftspartner und Kunden erwarten zunehmend, dass Unternehmen klimafreundliche Prozesse, Produkte und Dienstleistungen einführen und diese nicht nur auf die eigenen Standorte beschränken.

Die Erhebung der wesentlichsten indirekten Emissionen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3) ist dabei ein wesentlicher Baustein.

Das Coaching richtet sich an Unternehmen mit Vorkenntnissen im Klimamanagement, die sich nun auch intensiv mit den indirekten Emissionen beschäftigen möchten.

Nähere Informationen: Christian Vossler, IHK Köln, Tel. 0221 1640-504, E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (AR), (Bo), (FI), (HAD), (LM), (MBe), (pet), (tb), gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg

Magdalena Poppe

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
Tel. 0228 2284-193
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Tel.: 0211 3557-275
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer

Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283
Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399